

9.3. Anlage 3 – Formular „Verpflichtung zu Verschwiegenheit und Datenschutz“



Verpflichtung zu Verschwiegenheit und Datenschutz im Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM)

Name, Vorname:	Personalnummer:
Behörde:	

Mir ist bekannt, dass es untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung oder eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlaubt (Art. 6 DS-GVO). Die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 5 DS-GVO festgelegt. Ich bin über den Inhalt dieser Regelung unterrichtet worden. Sie steht auf der Rückseite dieser Erklärung und kann von mir jederzeit nachgelesen werden.

Ich wurde darüber belehrt, dass alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen, insbesondere Behinderungen, Leistungseinschränkungen oder Diagnosen, die mir bei der Erfüllung meiner Aufgaben im BEM zur Kenntnis gelangen, geheim zu halten sind und nicht unbefugt offenbart werden dürfen.

Etwaige Ausnahmen dürfen nur durch die BEM-berechtigte Person und nur zum Zweck des Betrieblichen Eingliederungsmanagements erteilt werden. Entbindungen von der Pflicht zur Geheimhaltung müssen schriftlich erteilt und dokumentiert werden.

Alle Unterlagen über personenbezogene Daten sind so zu verwahren, dass Dritte keine Einsicht nehmen, keine Änderungen oder Löschungen vornehmen und nichts entnehmen können.

Als Dritter im vorstehenden Sinne gilt auch der Arbeitgeber/Dienstherr bzw. das Personalbüro.

Der Arbeitgeber, Dienstherr oder das Personalbüro dürfen von mir nicht verlangen, gegen diese Verpflichtung zu verstößen.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen nach geltenden Datenschutz und Strafverschriften mit Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden können. Datenschutzverstöße können zugleich eine Verletzung arbeits- oder dienstrechtlicher Pflichten bedeuten und entsprechende Konsequenzen haben. Auch zivilrechtliche Schadenersatzansprüche können sich aus schulhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben.

Mir ist bekannt, dass meine Pflichten nach dem Datenschutz weder mit dem Abschluss des BEM-Verfahrens noch mit meinem Ausscheiden aus der Dienststelle enden.

Ich bestätige eine schriftliche Ausfertigung dieser Erklärung erhalten zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Verpflichteten

Unterschrift des/der Verantwortlichen
(Arbeitgeber)

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Diese Grundsätze sind in Art. 5 DS-GVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („**Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz**“);
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden („**Zweckbindung**“);
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („**Datenminimierung**“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („**Richtigkeit**“);
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist („**Speicherbegrenzung**“);
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („**Integrität und Vertraulichkeit**“)